

Verordnung über die Schifffahrt auf zürcherischen Gewässern (Änderung)

(vom 5. März 1997)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Schifffahrt auf zürcherischen Gewässern vom 7. Mai 1980 wird wie folgt geändert:

§§ 21–25 werden aufgehoben.

§ 39. Es werden folgende Gebühren erhoben:

Gebührentarif

a) Führer- und Schiffsausweise

Ausfertigung	Fr. 50
Änderung oder Ersatz	Fr. 20 bis Fr. 40
Zuschlag für erstmalige Zulassung eines typengeprüften Schiffes	Fr. 30 bis Fr. 80

b) Schiffsführerprüfungen

Theorieprüfungen	Fr. 40 bis Fr. 120
Praktische Prüfungen je nach Kategorie	Fr. 60 bis Fr. 240

c) Schiffsprüfungen

Schiffe ohne Maschinenantrieb	Fr. 40 bis Fr. 120
Schiffe mit Maschinenantrieb je nach Länge und Leistung	Fr. 50 bis Fr. 200
Segelschiffe ohne Maschinenantrieb je nach Länge	Fr. 30 bis Fr. 100
Segelschiffe mit Maschinenantrieb je nach Länge	Fr. 50 bis Fr. 160
Güterschiffe und schwimmende Geräte	Fr. 70 bis Fr. 200

Zuschlag für die erstmalige Zulassung nicht typengeprüfter Schiffe	Fr. 20 bis Fr. 100
Nachkontrollen oder Teilprüfungen	Fr. 20 bis Fr. 50
Abs. 2 unverändert.	

Besondere
Unter-
suchungen

§ 40. Für die Prüfung von Schiffen in der Werft oder an Land wird neben der ordentlichen Gebühr ein Zuschlag von Fr. 40 je angebrochene halbe Stunde zusätzlichen Zeitaufwandes, einschliesslich Reisezeit sowie allfälliger Kosten, erhoben.

Andere Amts-
handlungen

§ 41. Für weitere Amtshandlungen aufgrund der eidgenössischen, interkantonalen und kantonalen Schifffahrtsvorschriften können Gebühren bis Fr. 1000 erhoben werden.

II. Diese Änderung tritt am 1. April 1997 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Hofmann

Der Staatschreiber:
Husi